

den speziellen Erfordernissen der Mikroverfilmung entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.

3. Voraussetzungen und Bedingungen für die Mikroverfilmung, Anforderungen an das Verfahren der Mikroverfilmung und die Aufbewahrung und Nutzung von Mikrofilmen

3.1. Die Einführung der Mikroverfilmung ist mit der weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu verbinden. Sie ist zu planen und der ökonomische Nutzen ist nachzuweisen. Die Arbeitsorganisation und der Ablauf der Mikroverfilmung sind so zu gestalten, daß eine rationelle Nutzung der Mikrofilmtechnik und der Mikrofilme sowie eine wirksame Informationsspeicherung, Recherche und Nutzung gewährleistet werden.

Um eine hohe Auslastung zu sichern, können durch eine Mikrofilmstelle auf Grund von Verträgen Leistungen für andere Organe und Einrichtungen erbracht werden.

3.2. Die Mikroverfilmung muß so durchgeführt werden, daß eine einwandfrei lesbare, vollständige, zusammenhängende und originalgetreue Reproduktion des Schrift- und Zeichnungsgutes auf dem Erstfilm gewährleistet ist.

3.3. Alle hergestellten Mikrofilme und Rückvergrößerungen müssen mit dem Registrierkennzeichen und einer Inhaltskennzeichnung des verfilmten Schrift- und Zeichnungsgutes versehen sein.

3.4. Mikrofilmstellen sind registrierpflichtig. Der Antrag auf Erteilung des Registrierkennzeichens ist vom Leiter, des Organs oder der Einrichtung beim Ministerium des Innern zu stellen.

3.5. Über den Zeitpunkt der Vernichtung von Originalen des zeitweilig aufzubewahrenden Schrift- und Zeichnungsgutes nach der Ersatzverfilmung des Schrift- und Zeichnungsgutes entscheidet der Leiter des Organs oder der Einrichtung.

3.6. Unterlagen über die Durchführung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne (Belege, Aufbereitungsunterlagen u. a.) dürfen nach der Verfilmung erst vernichtet werden, wenn die in den Rechtsvorschriften festgelegte Finanzrevision, Wirtschaftsprüfung oder steuerliche Betriebsprüfung für den betreffenden Zeitraum abgeschlossen ist.

3.7. Dauernd aufzubewahrendes Schrift- und Zeichnungsgut ist von der Vernichtung ausgeschlossen. Es ist entsprechend den Rechtsvorschriften den zuständigen staatlichen Archiven zu übergeben.

3.8. Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können festlegen, daß bestimmte zur Mikroverfilmung vorgesehene Dokumente auch nach der Mikroverfilmung beim Anwender weiterhin in der bisherigen Form aufzubewahren sind oder erst nach Durchführung staatlicher Revisionen und Prüfungen vernichtet werden können.

4. Die Behandlung der Mikrofilme in der Leitungstätigkeit und im Rechtsverkehr

4.1. Die nach den Vorschriften dieser Richtlinie angefertigten Mikrofilme sind wie Originaldokumente zu behandeln.

4.2. Von Originaldokumenten nach den Vorschriften dieser Richtlinie angefertigte Mikrofilme (Erstfilme) dürfen nicht verändert werden.

4.3. Die Leiter der Organe und Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich die Mikroverfilmung durchgeführt wird, sind berechtigt, in den Fällen, in denen Organe, Betriebe, Einrichtungen oder Bürger gemäß den Rechtsvorschriften beglaubigte Ausfertigungen von Schrift- und Zeichnungsgut verlangen können, Duplikate oder Rückvergrößerungen von Erstfilmen zur Verfügung zu stellen. Diese Duplikate und Rückvergrößerungen gelten als beglaubigte Ausfertigungen des Schrift- und Zeichnungsgutes, soweit die Übereinstimmung mit dem Original ausgewiesen wurde. Die Übereinstimmung von Duplikaten und Rückvergrößerungen mit dem Original ist dann ausgewiesen, wenn Duplikate und Rückvergrößerungen in einem festgelegten Verfahren von dazu berechtigten Personen hergestellt und mit entsprechenden Kennzeichen versehen worden sind.

4.4. Die in Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen festgelegten Fristen für die Aufbewahrung von Schrift- und Zeichnungsgut sind auf Erstfilme entsprechend anzuwenden.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Richtlinie Besonderheiten in ihrem Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit zu regeln.

5.2. Diese Richtlinie tritt am 1. November 1972 in Kraft.

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 431 — Elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung —

vom 14. August 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) sowie § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. HO) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für elektrotechnische Versuchsanlagen für Lehre und Forschung sowie deren Versorgungsanlagen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für großtechnische Versuchsanlagen, die auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur des Planes Wissenschaft und Technik zur

Überleitung von Verfahren in die Produktion errichtet